

Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3
2831 Warth



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Kirchau der Marktgemeinde Warth beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 2 Leichen oder max. 4 Urnen € 150,00
 - 2. für bis zu 4 Leichen oder max. 8 Urnen € 300,00
 - 3. für mehr als 4 Leichen oder 8 Urnen € 450,00
 - 4. für bis zu 4 Urnen € 200,00
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 110,00

Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6 E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at
Bankverbindung: Raika Region Wiener Alpen IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673 BIC:RLNWATWWASP
UID:ATU16276508

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 760,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 280,00
 - c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Platte € 360,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 540,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 16. Dezember 2025

abgenommen am: 31. Dezember 2025

Die Bürgermeisterin



Michaela Walla

